

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest;**

**Ausbruch der Geflügelpest bei einem wildlebenden Vogel im Gebiet der Gemeinde Döhlau im Landkreis Hof**

Das Landratsamt Hof erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Aufgrund des am 28.11.2016 amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bei einem in der Gemeinde Döhlau im Landkreis Hof gefundenen Wildvogel werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1.1 Um den Fundort des in der Gemeinde Döhlau, Landkreis Hof, tot aufgefundenen Wildvogels wird mit einem Radius von drei Kilometern ein **Sperrbezirk** festgelegt, der im Landkreis Hof folgende Gemeinden mit den genannten Gemeindeteilen umfasst:

95145	Oberkotzau	Oberkotzau Markt
95182	Döhlau	Döhlau
95182	Döhlau	Kautendorf
95182	Döhlau	Moschendorf
95182	Döhlau	Neu-Döhlau
95182	Döhlau	Neutauperlitz
95182	Döhlau	Stumpfhof
95182	Döhlau	Tauperlitz

1.2 Um den genannten Fundort wird mit einem Radius von zehn Kilometern ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, das im Landkreis Hof folgende Gemeinden mit den genannten Gemeindeteilen umfasst:

95111	Rehau	Degenreuth
95111	Rehau	Heideckerziegelhütte
95111	Rehau	Hirschberg
95111	Rehau	Hohehäuser
95111	Rehau	Kühschwitz
95111	Rehau	Löwitz
95111	Rehau	Pilgramsreuth
95111	Rehau	Rehau
95111	Rehau	Rosenbühl
95111	Rehau	Schwarzwinkel
95111	Rehau	Seelohe

95111	Rehau	Dürrenlohe
95111	Rehau	Woja
95111	Rehau	Wurlitz
95126	Schwarzenbach a.d. Saale	Baumersreuth
95126	Schwarzenbach a.d. Saale	Fletschenreuth
95126	Schwarzenbach a.d. Saale	Förbau
95126	Schwarzenbach a.d. Saale	Gottfriedsreuth
95126	Schwarzenbach a.d. Saale	Höferberg
95126	Schwarzenbach a.d. Saale	Holzfeld
95126	Schwarzenbach a.d. Saale	Lamitzgrund
95126	Schwarzenbach a.d. Saale	Lamitzmühle
95126	Schwarzenbach a.d. Saale	Langenbach
95126	Schwarzenbach a.d. Saale	Martinlamitz
95126	Schwarzenbach a.d. Saale	Nonnenwald
95126	Schwarzenbach a.d. Saale	Posterlitz
95126	Schwarzenbach a.d. Saale	Quellenreuth
95126	Schwarzenbach a.d. Saale	Schwarzenbach a.d. Saale
95126	Schwarzenbach a.d. Saale	Schwingen
95126	Schwarzenbach a.d. Saale	Seulbitz
95126	Schwarzenbach a.d. Saale	Stobersreuth
95126	Schwarzenbach a.d. Saale	Stollen
95126	Schwarzenbach a.d. Saale	Tannenlohe
95145	Oberkotzau	Autengrün
95145	Oberkotzau	Fattigau
95145	Oberkotzau	Haideck bei Oberkotzau
95145	Oberkotzau	Herrenlohe
95145	Oberkotzau	Pfaffengrün
95145	Oberkotzau	Wustüben
95176	Konradsreuth	Brand
95176	Konradsreuth	Eckardsreuth
95176	Konradsreuth	Einzeln von Weißlenreuth
95176	Konradsreuth	Engel
95176	Konradsreuth	Föhrenreuth
95176	Konradsreuth	Frauenhof
95176	Konradsreuth	Glänzlammühle
95176	Konradsreuth	Gläsel
95176	Konradsreuth	Hollareuth
95176	Konradsreuth	Jägerhaus
95176	Konradsreuth	Konradsreuth
95176	Konradsreuth	Lerchenberg
95176	Konradsreuth	Martinsreuth
95176	Konradsreuth	Maschinenhaus
95176	Konradsreuth	Neudörflein
95176	Konradsreuth	Oberpferdt
95176	Konradsreuth	Pretschenreuth
95176	Konradsreuth	Ringlasmühle
95176	Konradsreuth	Schallershof
95176	Konradsreuth	Schallersreuth
95176	Konradsreuth	Schödelshöhe

95176	Konradsreuth	Schwarzenfurth
95176	Konradsreuth	Silberbach
95176	Konradsreuth	Steinmühle
95176	Konradsreuth	Stiftsgrün
95176	Konradsreuth	Unterpferdt
95176	Konradsreuth	Walburgisreuth
95176	Konradsreuth	Weißlenreuth
95176	Konradsreuth	Wendlershof
95176	Konradsreuth	Wölbersbach
95182	Döhlau	Lahmreuth
95183	Feilitzsch	Feilitzsch
95183	Feilitzsch	Forst
95183	Trogen	Gössen
95183	Trogen	Kienberg
95183	Feilitzsch	Rankshaus
95183	Feilitzsch	Schafhübel
95183	Trogen	Schwarzenstein
95183	Trogen	Trogen
95183	Trogen	Ullitz
95183	Feilitzsch	Zedtwitz
95183	Feilitzsch	Ziegelhütte
95183	Trogen	Ziegelhütte
95185	Gattendorf	Döberlitz
95185	Gattendorf	Gattendorf
95185	Gattendorf	Gumpertsreuth
95185	Gattendorf	Kirchgattendorf
95185	Gattendorf	Knollenhaus
95185	Gattendorf	Neuenreuth
95185	Gattendorf	Neugattendorf
95185	Gattendorf	Oberhartmannsreuth
95185	Gattendorf	Oberhöll
95185	Gattendorf	Quellitzhof
95185	Gattendorf	Quellitzmühle
95185	Gattendorf	Schloßgattendorf
95185	Gattendorf	Unterhöll
95185	Gattendorf	Vordereggeten
95185	Gattendorf	Waldfrieden
95189	Köditz	Brunnenthal
95189	Köditz	Heroldsgrün
95189	Köditz	Hohbühl
95189	Köditz	Köditz
95189	Köditz	Machersiedlung
95189	Köditz	Neuköditz
95189	Köditz	Papiermühle
95189	Köditz	Saalenstein
95189	Köditz	Scharten
95189	Köditz	Scheibengrün
95189	Köditz	Seebühl
95189	Köditz	Stöckaten

95191	Leupoldsgrün	Hartungs
95191	Leupoldsgrün	Leupoldsgrün
95191	Leupoldsgrün	Lipperts
95191	Leupoldsgrün	Röhrsteig
95194	Regnitzlosau	Draisendorf
95194	Regnitzlosau	Einsprung
95194	Regnitzlosau	Förtschbach
95194	Regnitzlosau	Haag
95194	Regnitzlosau	Henriettenlust
95194	Regnitzlosau	Hohenvierschau
95194	Regnitzlosau	Klötzamühle
95194	Regnitzlosau	Mühlberg
95194	Regnitzlosau	Nentschau
95194	Regnitzlosau	Neumühle
95194	Regnitzlosau	Osseck am Wald
95194	Regnitzlosau	Raitschin
95194	Regnitzlosau	Regnitzlosau
95194	Regnitzlosau	Schwesendorf
95194	Regnitzlosau	Trogenau
95194	Regnitzlosau	Vierschau
95194	Regnitzlosau	Weinzlitz
95194	Regnitzlosau	Wüstung Hasenreuth
95194	Regnitzlosau	Ziegelhütte

2. Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des **Sperrbezirks**

- a) dürfen gehaltene Vögel und Bruteier aus einem Bestand nicht verbracht werden
- b) dürfen tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln aus einem Bestand nicht verbracht werden,
- c) hat der Tierhalter sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden,
- d) dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,
- e) darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

3. Für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des **Beobachtungsgebiets** dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.

Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des **Beobachtungsgebiets** dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

4. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Die zuständige Behörde kann für das Beobachtungsgebiet Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
5. Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Satz 1 gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
6. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummern 1 bis 5 dieses Bescheides wird angeordnet.
7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
8. Die beiliegende Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof vom 29.11.2016.

### Hinweise

1. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamtes Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof.

2. Das Landratsamt Hof kann Ausnahmen von den unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Verboten genehmigen.

3. Wer in den unter Nummer 1 genannten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Landratsamt Hof unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt ist.

4. Verstöße gegen die im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 64 der Geflügelpest-Verordnung beim Auftreten von Geflügelpest in

Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

### **Begründung:**

Bei einer im Landkreis Hof tot aufgefundenen Wildente wurden Hinweise auf das Vorliegen des Influenzavirus H5N8 festgestellt. Die Untersuchungen des Friedrich-Löffler Instituts (FLI) bestätigten am 28.11.2016, dass es sich bei dem Erreger um das hochpathogene Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt.

Zuständig für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist die jeweils örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts).

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse liegt der Ausbruch der Geflügelpest im Sinne der Geflügelpest-Verordnung vor, da Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch virologische Untersuchung bei einem wildlebenden Vogel nachgewiesen wurde.

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung ist die zuständige Behörde in diesem Fall verpflichtet, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von drei bzw. zehn Kilometern um den Fundort festzulegen.

Damit waren die in Nummer 1. beschriebenen Gebiete festzusetzen. Dabei wurden die Struktur des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürlichen Grenzen, ökologischen Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Die unter Nummer 2 bis 5 beschriebenen Maßnahmen im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet ergeben sich unmittelbar aus den §§ 56 und 57 der Geflügelpest-Verordnung.

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet und die für diese Gebiete angeordneten Maßnahmen sind im öffentlichen Interesse geboten. Die Geflügelpest ist eine äußerst ansteckende Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Durch die leichte Übertragbarkeit der Geflügelpest droht eine weitere Ausbreitung der Seuche mit großen wirtschaftlichen Verlusten.

Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche ist es erforderlich, dass hinsichtlich der in den festgelegten Bezirken liegenden Geflügelhaltungen sofort die unter Nummern 2 bis 5 aufgeführten Maßnahmen greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und

der Übertragung auf Hausgeflügelbestände ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.**

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.**

#### **Hinweise:**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth angeordnet werden.

Hof, den 29.11.2016



Landratsamt Hof

Lein  
Oberregierungsrat